

Sexualisierte Gewalt

Wie geht die Kirche damit um?

Die EmK hat in 2012 **Kontaktpersonen** benannt, an die sich Opfer sexualisierter Gewalt wenden können. Auf emk.de sind diese Daten zu finden. Auch weiteres Material, das das KJW erarbeitet und herausgegeben hat. Mit den Kontaktpersonen ist im Januar 2019 zusammen mit dem Bischof ein Auswertungsgespräch geführt worden. Die Auswertung ergab, dass sich keine Opfer direkt gemeldet haben, sondern Personen, die für andere Personen etwas erfragen wollten oder die selbst fragen wollten, wie man sich in so einer Situation verhält, wenn man von Opfern angesprochen wird.

Auf der Ebene der ZK gibt es seit 2017 eine jährliche **Schulung** für alle Hauptamtlichen unter dem Titel: Grenzen kennen. Der erste Durchgang wird 2020 im März beendet werden. Das ZK-Kabinett hat eine Gruppe beauftragt, eine Auswertung vorzunehmen und die weitere Planung voranzubringen.

Neben diesen Kontaktpersonen und regelmäßigen Schulungen gibt es die regelmäßigen **Gespräche in den Kabinetten**, in denen über aktuelle Ereignisse in den neun Distrikten unserer Kirche informiert wird. Da das Beziehungsgeflecht in unserer Kirche sehr dicht ist, gehen wir davon aus, dass Fälle von sexualisierter Gewalt nicht lange verborgen bleiben. Alle Superintendenten/Superintendenten haben eine Meldepflicht.

Liegen Informationen über sexualisierte Gewalt vor, gibt es eine **Handlungsanweisung**, wenn es sich um Hauptamtliche handelt. Sind es pastorale Mitglieder der JK, gelten die Regelungen des Artikels 362 (Vorgehen bei Beschuldigung). Hier ist ein klarer Weg für das Handeln der Verantwortlichen und der zuständigen Gremien vorgezeichnet.

Handelt es sich um Personen aus den Gemeinden, die in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zur Kirche stehen, steht ihnen der Weg über die innerkirchliche Gerichtsbarkeit (Untersuchungsausschuss, Gerichtsausschuss) offen.

Auch für Hauptamtliche ist dieser Weg möglich. Er wird zwar als letztes Mittel angesehen, aber ist ein legales Mittel.

Die Gremien sind aufgefordert sofort immer auch zu prüfen, ob nicht die Polizei informiert werden muss und der Weg der Klage vor einem Gericht in Deutschland beschritten werden muss.

Verweise: Artikel 362 VLO und Disziplinarordnung/Kirchenzuchtsordnung

Kontaktpersonen „Sexualisierte Gewalt“ sind auf emk.de zu finden